



Reglement für das Videoüberwachungssystem der St. Jakobshalle vom 01.09.2024 (Videoüberwachungssystem CCTV St. Jakobshalle)

Das Erziehungsdepartement des Kanton Basel-Stadts erlässt das folgende Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems «CCTV St. Jakobshalle» und ersetzt das Reglement vom 1.6.2022.

§ 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, SG 153.260) ist die St. Jakobshalle, St. Jakobs-Strasse 390, 4052 Basel.

§ 3 Zweck des Videoüberwachungssystems

Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen beziehungsweise die Verfolgung solch strafbarer Handlungen. Mit dem Videoüberwachungssystem wird bezweckt:

1. Die Überwachung der zweckmässigen und sicheren Nutzung der Anlage (sog. Regelbetrieb¹)
 - a. Echtzeitanzeige ohne Personenbezug durch Verpixelung,
 - b. Unverpixelte Speicherung, jedoch nur für die Verfolgung von strafbaren Handlungen.
2. Die Echtzeitanzeige und Speicherung ohne Verpixelung zur raschen Detektion, Reaktion und allenfalls die Alarmierung der geeigneten Unterstützung im Falle eines ausserordentlichen Ereignisses (Brand, Rauch, Amok, Attentate etc.), sog. Notfallbetrieb².
3. Die Echtzeitanzeige und Speicherung ohne Verpixelung zur Überwachung der zweckmässigen und sicheren Nutzung der Anlage mit zusätzlichem Crowd-Management, namentlich zur Früherkennung von Stauungen, Unruhen, Gedränge etc. und der Einleitung sowie Unterstützung von entsprechenden Massnahmen (sog. Eventbetrieb³).

§ 4 Gesetzliche Grundlage

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems stützt sich auf § 17 IDG.

§ 5 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

¹ Standort: St. Jakobshalle; Situationsplan mit den Kamerastandorten samt Kamerabeschrieb siehe Anhang 1.

² Technische Beschreibung:

- a. Total Anzahl Kameras 99
- b. Davon Zoom- und Schwenk-Möglichkeit 34

³ Erfasster Bereich: Das gesamte Areal der St. Jakobshalle, insbesondere

- a. Sämtliche Sport- und Turnhallen
- b. Grosse Arena
- c. Zu- und Abgänge, Korridore, Foyer

¹ Unter Regelbetrieb wird der Betrieb ausserhalb der Grossveranstaltungen verstanden.

² Unter Notfallbetrieb wird der Betrieb des CCTV verstanden, jedoch ausschliesslich solange der Notfall andauert.

³ Unter Eventbetrieb wird der Betrieb an Grossveranstaltungen und deren Auf- und Abbautage verstanden, welche im Veranstaltungskalender auf der Homepage www.stjakobshalle.ch aufgeführt sind.

d. Zu- und Wegfahrten, Terrasse, Eingangsbereich.

⁴ Erfasste Personen:

a. Sämtliche Personen (Besucher/-innen, Künstler/-innen, Veranstalter/-innen, Sportler/-innen, Schüler/-innen, Lehrer/-innen, Zuschauer/-innen, Handwerker/-innen, Mitarbeiter/-innen etc.), welche das Areal der St. Jakobshalle betreten.

§ 6 Betriebszeiten

Die Videoüberwachungsanlage läuft an 7 Tagen während 24 Stunden.

§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung

Innerhalb des überwachten Bereiches sowie an den Grenzen der jeweiligen Aufnahmefelder wird mit Piktogrammen auf die Videoüberwachung hingewiesen.



**Dieses Gebäude wird
videoüberwacht**

Reglement zur Videoüberwachung
stjakobshalle.ch

Des Weiteren wird in der allgemeinen Hallenordnung der St. Jakobshalle Basel speziell darauf hingewiesen.

§ 8 Übermittlung und Auswertung der Aufnahmen

¹ Die Aufnahmen werden in Echtzeit übermittelt. Im Regelbetrieb werden ausschliesslich verpixelte Bilder in die Sicherheitsloge und in das Büro Sicherheit übermittelt. Im Eventbetrieb werden die Bilder unverpixelt in die Sicherheitsloge sowie das Büro Sicherheit übermittelt und durch entsprechend geschulte Operators bedient.

² Das Sicherheitspersonal wertet die Aufnahmen in Echtzeit aus und löst nötigenfalls unverzüglich Interventionsmassnahmen aus. In Notfallsituationen oder zur Abklärung potentieller Notfallsituationen kann bei ausgewählten Kameras die Verpixelung auch im Regelbetrieb temporär deaktiviert werden. Eine solche Deaktivierung wird protokolliert und erfolgt nur solange es zur Abklärung und Lösung der Notfallsituation zwingend notwendig ist.

³ Zugriff auf aufgezeichnetes Material ist im Regelbetrieb nur unter Einhaltung des «Vieraugenprinzips» möglich. Dies wird technisch so umgesetzt, dass immer zwei Administratoren sich gleichzeitig einloggen müssen, damit auf die Daten zurückgegriffen werden kann. Diese Zugriffe werden protokolliert. Auf Aufnahmen im Regelbetrieb darf nur für die in §3 umschriebenen Zwecke zugegriffen werden. Der Zugriff ist durch die Leitung Sicherheit zu genehmigen. Im Eventbetrieb stehen die Aufnahmen den Operators zur Verfügung.

⁴ Die Übermittlung erfolgt in einem in sich geschlossenen Sicherheitsnetzwerk.

§ 9 Aufzeichnung (Speicherung) und Vernichtung

¹ Die Aufnahmen werden in unverpixelter Form lokal im Kommunikationsraum aufgezeichnet.

² Die Aufzeichnungen werden nach 7 Tagen automatisch gelöscht. Vorbehalten bleibt die Herausgabe nach § 10 nachfolgend.

§ 10 Herausgabe

Werden Aufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt, sind sie zusammen mit der Anzeige oder Klage bei den zuständigen Behörden einzureichen oder auf untersuchungsrichterliche Anordnung herauszugeben.

§ 11 Datensicherheit

Die Server für die Aufzeichnungen stehen im Kommunikationsraum, welcher sich stets im abgeschlossenen Zustand befindet. Der Zugang zu den Servern und Aufzeichnungen ist passwortgeschützt an den unter §8 definierten Arbeitsplätzen abrufbar.

§ 12 Evaluation und Vorfallsliste

Im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV wird eine Liste über Vorfälle geführt, die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten, sowie aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen. Diese Liste wird dem Leiter Sicherheit halbjährlich vorgelegt.

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2022 in Kraft und hat eine Gültigkeit von maximal vier Jahren. Vor der Verlängerung des Reglements ist das Vorhaben dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkonsultation i.S.v. § 18 Abs. 4 IDG vorzulegen.

§ 14 Publikation

Dieses Reglement wird auf der Homepage www.stjakobshalle.ch publiziert.

Basel, 1. Juni 2026

Erziehungsdepartement Basel-Stadt

Mustafa Atici

Departementsvorsteher

Anhang 1: Kameraliste mit Positionsbeschreibung

Anhang 2: Grundrissplan mit Kamerastandorten

